

Erstellen eines Klimabilanzberichts über die durch gekauften Strom verursachten Treibhausgasemissionen

*Eine Zusammenfassung der Greenhouse Gas Protocol Scope 2
Guidance, verfasst vom EKOenergie Sekretariat*

Weitere Informationen:- Siehe http://www.ghgprotocol.org/scope_2_guidance
Kontaktieren Sie info@ekoenergy.org, www.ekoenergy.org

Einführung

Die meisten, wenn nicht sogar alle Unternehmen sind darauf angewiesen, Strom zu kaufen, der von anderen produziert worden ist. Was müssen Unternehmen bei der Erstellung einer Kohlenstoffbilanzierung* in Bezug auf die Emissionen, die durch diese Stromproduktion entstehen beachten? Oder, in der Sprache der "Klimabilanzierungsterminologie": Wie müssen Unternehmen ihre Scope 2 – Emissionen berechnen?

Das Greenhouse Gas Protocol (GHG Protocol) veröffentlichte im Januar 2015 einen Text zu diesem Thema: die Scope 2 Richtlinie. Der Veröffentlichung der Greenhouse Gas Protocol Scope 2 Guidance sind vier Jahre an Diskussionen und öffentlichen Konsultationen vorangegangen. In dieser Zusammenfassung listen wir die Hauptempfehlungen der Richtlinie auf.

Generell erforderlich: Zweifache Berichterstattung

Die Richtlinie fordert, dass Unternehmen, die innerhalb liberalisierter Strommärkte tätig sind, zwei Scope 2 – Endsummen erstellen:

1) Unternehmen müssen einen standortbezogenen Wert angeben. Diese Zahl basiert auf den Treibhausgasemissionen, die durch die Stromproduktion in dem Gebiet, in dem der Stromkonsum erfolgt, verursacht werden. In der Praxis sind diese Zahlen am einfachsten zu berechnen, wenn man als Gebiet den jeweiligen Staat wählt.

Die standortbezogenen Emissionen können z.B. berechnet werden, indem man

- a) den Stromkonsum des Unternehmens innerhalb der Grenzen eines bestimmten Landes (Konsum in kWh) mit
- b) den durchschnittlichen Treibhausgasemissionen einer kWh in diesem Land multipliziert. Informationen über die durchschnittlichen Treibhausgasemissionen von Strom im nationalen Stromnetz kann man von den Netzbetreibern erhalten oder in den Berichten der Internationalen Energieagentur nachlesen

*.Alle unterstrichenen Wörter sind im Glossar am Ende dieses Textes näher erläutert.

2) Unternehmen, die auf liberalisierten Märkten, wie der EU tätig sind, müssen auch einen **marktbasierten** Wert vorlegen. Um diesen zu berechnen, muss das jeweilige Unternehmen die Treibhausgasemissionen nutzen, die von den Stromkraftwerken verursacht werden, von denen es seine Elektrizität bezieht. Die Herkunft dieses Stromes muss durch sogenannte „vertragliche Instrumente, die die Mindestqualitätsanforderungen erfüllen“ bewiesen werden. In Europa sind Herkunftsnachweise der einzige Weg, um die Herkunft von Strom zu beweisen.

Wenn (europäische) Unternehmen Strom nutzen, dessen Herkunft nicht durch Herkunftsnachweise bewiesen ist, müssen sie ihre marktbezogenen Emissionen berechnen, indem sie die CO₂-Emissionen, die durch den Residualmix freigesetzt werden, verwenden.

Unternehmen legen ihren Schwerpunkt normalerweise nicht auf die Scope 2 – Emissionen selbst, sondern auf die Summe aller ihrer Emissionen. Diese gesamten Emissionen sind die Summe der Scope 1 – und Scope 2 – Emissionen. Unternehmen können entweder zwei verschiedene Endsummen angeben (eine, in der der standortbezogene Wert für die Scope 2 – Berechnungen verwendet wird, und eine für die marktbasierende Scope 2 – Berechnungsmethode), oder sie entscheiden sich, nur eine einzige Endsumme anzugeben. In letzterem Fall müssen sie angeben, welchen Scope 2 - Wert sie verwendet haben. Die Richtlinie empfiehlt, dass Unternehmen für diese Endsumme und für ihre Zielsetzungen die gleiche Berechnungsmethode verwenden. Wie in dem Abschnitt 'Ziele setzen' erklärt, bedeutet das, dass Unternehmen, die auf liberalisierten Märkten agieren, empfohlen wird, die marktbasierenden Werte zu verwenden.

Emissionen

Unter den Scope 2 fallen die Emissionen, die bei der Energieerzeugung freigesetzt werden. Die Scope 2 – Emissionen schließen nicht die Netzverluste oder Life-cycle-Emissionen mit ein.

Bei der Berechnung der Treibhausgasemissionen nach der marktbasierenden Methode sind die jeweiligen Herkunftsnachweise maßgebend. Wenn ein Unternehmen Ökostrom kauft, kann es daher den Wert '0kg Emissionen' für seinen Ökostromkauf für sich beanspruchen. Die lebenszyklusbasierten Emissionen können hinzuaddiert werden, aber als Teil der Scope 3 – Emissionen, nicht unter Scope 2.

Beachten Sie:

1: Es gibt eine spezielle Regelung für, aus Biomasse generierte Energie: *Alle durch biogene Energienutzung freigesetzten CH₄- oder N₂O-Emissionen sollen im Scope 2 einkalkuliert werden, wohingegen der CO₂-Anteil der Bioenergie außerhalb der Scopes veröffentlicht werden soll.* Weitere Informationen finden Sie in Kapitel 6.12 der Richtlinie.

2: Obwohl dies nicht explizit in der Anleitung erwähnt wird, können auch andere Formen erneuerbarer Energie Treibhausgase am Ort der Stromproduktion verursachen. Die meisten geothermalen Anlagen stoßen eine beachtliche Menge Treibhausgase aus und in manchen Fällen tritt Methan aus Wasserkraftwerken aus. Wenn solche Emissionen auftreten, sollten diese in den Scope 2 – Wert eingerechnet werden.

Was muss alles in die Bilanz miteinberechnet werden?

Im Scope 2 geht es um die Klimabilanz des Kaufs von Wärme, Kühlung oder Strom. Das Unternehmen kann sich dafür entscheiden, die Einkäufe von Betrieben anzugeben, deren Eigentümer es ist oder von Betrieben, die es kontrolliert. Kontrollieren kann hier entweder in finanzieller oder in operativer Weise definiert werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf S.17 des sogenannten Corporate Standards (www.ghgprotocol.org>Corporate Standard).

Ziele setzen

Wenn Unternehmen sich ein Ziel setzen, müssen sie konkretisieren, welche Methode für die Berechnung des Zieles sowie für die Verifizierung der erlangten Erfolge verwendet wird, einschließlich der die für die Berechnung des Bezugsjahres benutzten Methode. Wenn Ziele für Unternehmungen innerhalb eines liberalisierten Marktes gesetzt werden, sollten Unternehmen marktbezogene Werte verwenden (in Kapitel 9.3.).

Unternehmen werden dazu angehalten, mehr zu tun

Gleichzeitig empfiehlt das GHG Protocol Unternehmen auch, einen Schritt weiter zu gehen und „ein Wachstum neuer, kohlenstoffarmer Energieerzeugungsanlagen zu beschleunigen“. In Kapitel 11.4 führt die Richtlinie einige Beispiele an, wie dies umgesetzt werden kann. Diese schließen z.B. folgende mit ein:

- ← Langfristige Strombezugsverträge oder andere Verträge mit Ökostromversorgern
- ← Zusätzliche Kriterien für den gekauften Strom, wie etwa bezüglich des Alters der Produktionsanlage oder der Art der Produktion. Obwohl nicht explizit in der Richtlinie erwähnt, könnte ein Unternehmen EKOenergie-zertifizierten Strom kaufen, um zu beweisen, dass der von ihm gekaufte Strom zusätzliche Kriterien erfüllt.
- ← Sicherstellen, dass ein Teil des Preises ('Green Premium') in neue Produktionskapazitäten reinvestiert wird. In diesem Zusammenhang verweist die Richtlinie ausdrücklich auf den **EKOenergie Klimafonds**.

Weitere Empfehlungen

Es wird empfohlen, u.a. über folgende Themen ebenfalls Bericht zu erstatten (siehe Kapitel 7.2. der Richtlinie):

- ← den jährlichen Stromverbrauch;
- ← die damit einhergehenden CH₄- und N₂O-Emissionen; ;
- ← "Instrument features" (Schlüsselmerkmale der gekauften Herkunftsnachweise, wie die Art der erneuerbaren Energien oder ein Ökolabel);
- ← die Rolle unternehmerischen Einkaufs für das Vorantreiben neuer Projekte. In Hinblick auf den letzten Punkt erklärt die Richtlinie: *Soweit relevant, sollten Unternehmen in narrativer Bekanntgabe elaborieren, in welcher Art und Weise die in der marktbasierter Methode geltend gemachten vertraglichen Instrumente einen substantziellen Beitrag des Unternehmens zur Unterstützung der Umsetzung neuer kohlenstoffarmer Projekte darstellen.*

EKOenergie kann als einer dieser "Instrument features" aufgeführt werden (siehe Tabelle 8.1. der Richtlinie). Darüber hinaus eignen sich die Beitragszahlungen zum EKOenergie Klimafonds (mindestens 10 Eurocent pro MWh) auch für die narrative Offenlegung hinsichtlich neuer kohlenstoffarmer Projekte. Kontaktieren Sie das EKOenergie Sekretariat für detailliertere Informationen.

www.ekoenergy.org > Über uns > Kontaktieren Sie uns

GLOSSAR

-  **Kohlenstoffbilanzierung:** Messen der Menge der Treibhausgasemissionen einer bestimmten Entität.
-  **Zweifache Berichterstattung:** Die Verpflichtung, zwei Kohlenstoffzahlen anzugeben; eine, die auf den Emissionen regionaler oder nationaler Stromproduktionseinheiten basiert und eine, die auf dem Stromvertrag des jeweiligen Stromkäufers basiert.
-  **EKOenergie:** Das erste und einzige europaweite Ökostromlabel. Siehe www.ekoenergy.org/de.
-  **Greenhouse Gas Protocol:** Das GHG Protocol ist das am meisten genutzte internationale Klimabilanzierungsinstrument. Es ist das Ergebnis einer Kooperation zwischen dem World Resources Institute und dem World Business Council for Sustainable Development.
-  **Herkunftsnachweis:** Der Herkunftsnachweis ist quasi ein 'Personalausweis' für Strom. Strom kann nicht innerhalb des Stromnetzes nachverfolgt werden. Das heißt: Konsumenten können keine Garantie haben, dass sie wirklich den Strom ('Elektronen') von dem Unternehmen oder der Stromanlage bekommen, die sie bevorzugen. Allerdings ist es möglich, ein Buchhaltungssystem einzurichten, um zu dokumentieren, welches Unternehmen wie viel Strom welcher Herkunft für wen ins Netz eingespeist hat. In Europa wird diese Rückverfolgung über Zertifikate, die „Herkunftsnachweise“ genannt werden, sichergestellt. Der Staat stellt einen Herkunftsnachweis pro produzierter MWh aus. Wenn ein Konsument den Konsum einer bestimmten Stromart für sich beansprucht, muss der korrespondierende Herkunftsnachweis entwertet werden.
-  **Life-cycle-Emissionen:** Alle Emissionen, die während des gesamten 'Lebenszyklus eines Produktes' verursacht werden. Bei Windenergie zum Beispiel schließen die Lebenszyklusdaten die Emissionen mit ein, die durch die Herstellung des Windrades sowie seine Demontage am Ende seiner Betriebsdauer entstehen.
-  **Residualmix:** Bezieht sich auf den Strom im Netz, der nicht einem bestimmten Endverbraucher zugeordnet wird. Wenn ein Verbraucher Strom kauft, dessen Herkunft nicht durch einen Herkunftsnachweis bewiesen ist, bekommt dieser Verbraucher den 'Residualmix'. Der Residualmix wird von denselben Stellen berechnet, die für die Ausstellung der Herkunftsnachweise verantwortlich sind.
-  **Scope 1 – Emissionen:** Treibhausgasemissionen, die in den Gebäuden des bilanzierenden Unternehmens oder durch unternehmenseigene Fahrzeuge verursacht werden.
-  **Scope 2 – Emissionen:** Treibhausgasemissionen, die durch den Konsum von Strom, Wärme oder Kühlung entstehen, die von anderen produziert und von dem bilanzierenden Unternehmen gekauft worden sind.
-  **Scope 3 – Emissionen:** Scope 3 – Emissionen decken alle indirekten Emissionen ab, die durch die Aktivitäten einer Organisation anfallen (außer denen, die bereits in Scope 2 miteinberechnet worden sind). Sie schließen 'vorgelagerte' sowie 'nachgelagerte' Emissionen mit ein. Vorgelagerte Emissionen sind z.B. die Emissionen, die durch die Produktion der Güter entstehen, die ein Unternehmen in seinem eigenen Produktionsprozess benötigt. Nachgelagerte Emissionen sind die Emissionen, die durch Güter entstehen, die das Unternehmen selbst produziert hat. Wenn ein Unternehmen beispielsweise Fernseher herstellt, werden diese Geräte Strom verbrauchen, sobald sie verkauft worden sind. Und am Ende ihrer Gebrauchsdauer müssen sie auch in ihre Einzelteile zerlegt bzw. entsorgt werden. Siehe auch www.ghgprotocol.org > Scope 3 Calculation Guidance.